



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen PZU
Barmherzige Brüder Kostenz
Kostenz 1
94366 Perasdorf

Straubing, 09.11.2018
Wasserrecht

AZ: 42-6421/11

Uwe Roth

Zimmer 238

Telefon 09421/973-267

Telefax 09421/973-416

roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag der Barmherzigen Brüder Kostenz, Kostenz 1, 94366 Perasdorf, auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Ableitung und Entnahme von Grundwasser aus den Quellen 2, 3, 3 a, 4, 5 und 6 auf den Grundstücken Flur Nrn. 482, 483 und 485, Gemarkung und Gemeinde Perasdorf, für die öffentliche Wasserversorgung des Klosters Kostenz, Kostenz 1, 94366 Perasdorf

Anlagen

- 1 Geheft geprüfte Antragsunterlagen i. R.
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

B e s c h e i d :

A. Bewilligung

1. Gegenstand der Bewilligung

Den Barmherzigen Brüdern Kostenz, Kostenz 1, 94366 Perasdorf (Unternehmensträger), wird auf ihren Antrag vom 21.07.2017 die Bewilligung nach § 14 WHG für das Ableiten und Entnehmen von Grundwasser aus den Quellen 2, 3, 3 a, 4, 5 und 6 auf den Grundstücken Flur Nrn. 482, 483 und 485, Gemarkung und Gemeinde Perasdorf, erteilt.

2. Zweck der Gewässerbenutzung

Die bewilligten Gewässerbenutzungen dienen der Wasserversorgung (Trinkwasser einschließlich Brauchwasser) der Barmherzigen Brüder Kostenz, Kostenz 1, 94366 Perasdorf.

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 7.⁴⁵ - 12.⁰⁰ Uhr, Montag und Dienstag 13.⁰⁰ - 16.⁰⁰ Uhr,

Donnerstag 13.⁰⁰ - 17.⁰⁰ Uhr

Das Bauamt ist jeden Dienstagnachmittag für den Parteiverkehr geschlossen.

Schalterschluss in der Zulassungsstelle eine halbe Stunde vor Ende der Sprechzeit.

Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

3. Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen vom Juni 2017, gefertigt vom Ingenieurbüro Landauer, Gaiglstraße 8, 80335 München, enthalten folgende Unterlagen:

- Veranlassung,
- verwendete Unterlagen,
- Darstellung des Vorhabens,
- naturräumliche Verhältnisse,
- Abgrenzung des Einzugsgebietes,
- Umfang der beantragten Nutzung,
- Auswirkung des Vorhabens und
- Abwasser.

Die Antragsunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen vom 26.06.2018 und dem Bescheidvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 09.11.2018 versehen.

4. Lage und Beschreibung der Entnahmestellen Quellen 2, 3, 3 a, 4, 5 und 6

Das Quellgebiet liegt ca. 600 m südöstlich von Kostenz. Die Quellen 2, 3, 3 a, 4, 5 und 6 befinden sich auf den Grundstücken Flur Nrn. 482, 483 und 485, Gemarkung und Gemeinde Perasdorf.

4.1 Lage der Quellen 2, 3, 3 a, 4, 5 und 6

Name der Quelle	Quelle 2	Quelle 3	Quelle 3 a
Gemeinde	Perasdorf	Perasdorf	Perasdorf
Gemeindeteil	Kostenz	Kostenz	Kostenz
Gemeindeschlüssel	278171019	278171019	278171019
Gemarkung	Perasdorf	Perasdorf	Perasdorf
Flurstücksnummer	485	485	482 (t), 483 (t) und 485

Name der Quelle	Quelle 4	Quelle 5	Quelle 6
Gemeinde	Perasdorf	Perasdorf	Perasdorf
Gemeindeteil	Kostenz	Kostenz	Kostenz
Gemeindeschlüssel	278171019	278171019	278171019
Gemarkung	Perasdorf	Perasdorf	Perasdorf
Flurstücksnummer	485	485	483

Der Ablauf der Quellen 2, 3, 3 a, 4, 5 und 6 wird an den Quellsammelschächten QS I bis QS IV zusammengefasst und zur Wasserreserve abgeleitet.

Die Quellen 2, 3, 3 a, 4 und 5 sind als Schichtquellfassungen mit 3 m bis 10 m langen Sickersträngen gefasst. Die Quelle 6 ist als Stauquelle mit 1,5 m Tiefe gefasst. Die Abdichtung erfolgt mit Beton und Lehmschlag bzw. nur mit Lehmschlag.

4.2 Beschreibung der Quellsammelschächte QS:

Quellsammelschacht	I	II und III	IV
Kennzahl	4120704300024	4120704300028	4120704300026
Gemeindeteil	Kostenz	Kostenz	Kostenz
Gemarkung	Perasdorf	Perasdorf	Perasdorf
Flurstücksnummer	485	485	485
Rechtswert	4563185	4561815	4561761
Hochwert	5427459	5425490	5425513

Das Quellwasser der vorhandenen 6 Quellen wird über vier Sammelschächte zusammengefasst und einem zentralen Sammler zugeleitet. Die Quelle 1 wird nicht mehr genutzt.

Im Quellsammelschacht III wird das Quellwasser aus den Quellen 5 und 6 zusammengefasst.

Dieses Quellwasser fließt dann in den Quellsammelschacht II, in den auch das Quellwasser der Quelle 4 fließt.

Das Quellwasser aus den Quellen 3 und 3 a wird in den Quellsammelschacht IV geleitet, der auch das Quellwasser aus dem Quellsammelschacht II aufnimmt.

Das gesamte Quellwasser wird dann im Quellsammelschacht I mit der Ableitung des Quellwassers der Quelle 2 in den zentralen Sammelschacht geleitet.

Quellsammelschacht	Zentraler Sammelschacht
Kennzahl	1230704300088
Gemeindeteil	Kostenz
Gemarkung	Perasdorf
Flurstücksnummer	486
Rechtswert	4563185
Hochwert	5427459

In den Antragsunterlagen liegen Quellschüttmessungen von den Jahren 2000 bis Anfang 2004 bei.

Danach ergibt sich eine mittlere Quellschüttung von 1,6 l/s

Das Überwasser wird nach der Wasserreserve wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt. Das Überwasser läuft in ein namenloses Oberflächengewässer in der Wolfsschlucht, das bei Haigrub in den Bogenbach mündet.

B. Inhalt- und Nebenbestimmungen

Für die bewilligten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1. Dauer der Bewilligung

Die Bewilligung wird bis zum 31.12.2048 erteilt.

2. Rechtsnachfolge

Die Bewilligung geht mit allen Rechten/Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmensträger (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Straubing-Bogen dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

3. Umfang der bewilligten Benutzungen

Die Bewilligung berechtigt dazu, aus den Quellen 2, 3, 3 a, 4, 5 und 6 auf den Grundstücken Flur Nrn. 482, 483 und 485, Gemarkung und Gemeinde Perasdorf,

maximal: 1,22 l/s,

maximal: 62 m³/d und

maximal: 21.000 m³/Jahr

Quellwasser zu entnehmen und abzuleiten.

4. Verwendung des abgeleiteten Quellwassers

4.1 Das entnommene Quellwasser darf nur für den beantragten Zweck (Wasserversorgung - Trinkwasser einschließlich Brauchwasser - der Barmherzigen Brüder Kostenz, Kostenz 1, 94366 Perasdorf) verwendet werden.

4.2 Jegliche Wasserverschwendung ist zu unterlassen. Bei einer satzungsrechtlichen oder vertraglichen Regelung der Wasserabgabe ist auf eine sparsame Wasserverwendung durch die Abnehmer hinzuweisen und zu achten.

Die Wasserabnehmer sind in geeigneter Form wiederkehrend auf die Notwendigkeit der sparsamen Wasserverwendung hinzuweisen.

4.3 Verwendung als Trinkwasser

Das entnommene Wasser darf nur mit Zustimmung des Landratsamtes Straubing-Bogen, Sachgebiet Hygiene und Infektionsschutz, als Trinkwasser verwendet werden. Es ist vor der Verwendung als Trinkwasser aufzubereiten bzw. zu entsäuern.

Die gesundheitlichen Anforderungen an das Trinkwasser (z. B. Trinkwasserverordnung), in der jeweils gültigen Fassung, sind zu beachten.

5. Messungen und Berichtspflichten, Beweissicherung

Die monatlichen Entnahmemengen sind aufzuzeichnen, ebenso die Jahresentnahmemenge in m³/Monat bzw. m³/Jahr.

Die Schüttung und die Temperatur der Quelle sind monatlich zu messen.

Das Rohwasser am Zulauf des zentralen Sammelschachtes ist einmal jährlich nach dem Kurzmessprogramm und alle 5 Jahre nach dem Volluntersuchungsprogramm gemäß den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) zu untersuchen.

Alle Messungen sind in einem Betriebstagebuch zusammenzufassen und auf Verlangen dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf unverzüglich vorzulegen.

6. Betrieb, Unterhaltung, Betriebsleiter

- 6.1 Die Benutzungsanlagen sind sachgemäß zu betreiben, ordnungsgemäß zu warten und zu unterhalten.

Hierfür ist in ausreichender Zahl zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt.

- 6.2 Dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sind innerhalb von vier Wochen nach Bestandskraft dieses Bescheides ein verantwortlicher Betriebsleiter mit Name, Anschrift und telefonischer Erreichbarkeit zu benennen.

Über Änderungen sind die genannten Behörden unverzüglich zu informieren.

7. Änderungen an der Wassergewinnungsanlage

Wesentliche technische Änderungen an der Wassergewinnungsanlage oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhungen der bewilligten Wassermengen sind rechtzeitig vorher dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf mitzueilen.

Soweit es erforderlich ist, ist eine gesonderte wasserrechtliche Gestattung zu beantragen.

8. Schutz der Wasserversorgung

- 8.1 Zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung ist ein Wasserschutzgebiet neu auszuweisen. Das Wasserschutzgebiet ist in einer Schutzgebietsverordnung festgelegt.

- 8.2 Die Schranke zum Wanderweg Nr. 9 auf Höhe des zentralen Sammelschachtes (Beginn der engeren Schutzzone II) und die Schranke am Ende der engeren Schutzzone II zum Wanderweg sind unverzüglich zu errichten (siehe Anlage 3.2 der Antragsunterlagen).

- 8.3 Die direkten Bereiche um die Quelfassungen der Quellen 2, 3, 3 a, 4, 5 und 6 ist dauerhaft von Aufwuchs frei zu halten.

Die Grenzen der Schutzzonen des Wasserschutzgebietes sind aus dem Lageplan M 1 : 2.500 mit Datum gepr. 05.05.2017 zu ersehen.

Der Unternehmensträger hat auf eigene Kosten die Grenzen der engeren Schutzzone II mit geeigneten Markierungen vor Ort zu kennzeichnen. Dabei sind Schilder mit den drei stilisierten blauen Wellen und der Aufschrift „Wasserschutzgebiet“ zu verwenden.

9. Zutritt

Den Vertretern der Gewässeraufsichtsbehörden ist die Besichtigung und Prüfung der Anlagen jederzeit zu gestatten und durch Mitwirkung des Betriebsleiters und Bereitstellung der erforderlichen Geräte zu ermöglichen.

C. Widerruf

Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 23.12.1996, Az.: 43-642/11, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 30.11.2016, Az.: 42-6411/2, wird widerrufen.

D. Kostenentscheidung

1. Die Kosten des Verfahrens haben die Barmherzigen Brüder Kostenz, Kostenz 1, 94366 Perasdorf, zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 505,00 € festgesetzt.

Auslagen sind in Höhe von 1024,11 € zu erheben. Der Widerruf ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Mit dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 23.12.1996, Az.: 43-642/11, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 30.11.2016, Az.: 42-6411/2, wurde dem Konvent der Barmherzigen Brüder, Kostenz 1, 94366 Perasdorf, die stets widerrufliche gehobene Erlaubnis nach Art. 16 BayWG (alt) zum Zutageleiten von Grundwasser aus sieben Quellen auf den Grundstücken Flur Nrn. 482, 483 und 485, Gemarkung und Gemeinde Perasdorf, erteilt.

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Trink- und Brauchwasserversorgung des Klosters des Konvents der Barmherzigen Brüder in Kostenz.

Zum Schutz dieser Trinkwasserversorgung wurde mit der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 13.02.1975, Az.: III/3, ein Wasserschutzgebiet ausgewiesen (siehe Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 7 vom 19.02.1975).

Die mit dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 23.12.1996, Az.: 43-642/11, erteilte gehobene Erlaubnis war ursprünglich bis zum 31.12.2016 befristet und wurde mit dem Bescheid vom 30.11.2016, Az.: 42-6411/2, übergangsweise bis zum 31.12.2018 verlängert.

Zur weiteren, längerfristigen rechtlichen Absicherung der Gewässerbenutzungen beantragten die Barmherzigen Brüder Kostenz, Kostenz 1, 94366 Perasdorf, mit dem Schreiben vom 17.07.2017 die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Entnahme von Grundwasser aus den Quellen 2, 3, 3 a, 4, 5 und 6 auf den Grundstücken Flur Nrn. 482, 483 und 485, Gemarkung und Gemeinde Perasdorf, für die öffentliche Wasserversorgung des Klosters Kostenz, Kostenz 1, 94366 Perasdorf und die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für diese Wasserversorgung.

Die Neuausweisung eines Wasserschutzgebietes ist erforderlich.

Zu dem o. g. Antrag der Barmherzigen Brüder Kostenz, Kostenz 1, 94366 Perasdorf, wurden mögliche Betroffene und die Träger öffentlicher Belange gehört, insbesondere wurde die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (amtlicher Sachverständiger) und des Landratsamtes Straubing-Bogen, Sachgebiet Hygiene und Infektionsschutz, eingeholt.

Während der öffentlichen Bekanntmachung wurden durch den Bayerischen Bauernverband mit dem Schreiben vom 15.02.2018 und dem Landratsamt Straubing-Bogen, Fachkundige Stelle in der Wasserwirtschaft, mit dem Schreiben vom 29.01.2018 Einwendungen bzw. Anregungen und Bedenken erhoben. Die Einwendungen bzw. Anregungen und Bedenken richten sich allerdings ausschließlich gegen die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes und werden deshalb auch in dem Verfahren bzgl. der Ausweisung eines Wasserschutzgebietes rechtlich behandelt.

Die Bekanntmachung des Erörterungstermines erfolgte mit dem Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 30.07.2018, Az.: 42-6421/11 und 6420/11. Der Erörterungstermin fand am 22.10.2018 im Landratsamt Straubing-Bogen statt.

Die Niederschrift über den Erörterungstermin wurde mit dem Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 23.10.2018, Az.: 42-6421/11 und 6420/11, versendet.

Seitens der weiteren gehörten Fachstellen bestehen keine Einwendungen, wenn die unterbreiteten Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zur Entscheidung über den Antrag sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz -BayWG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-).

1. Das Ableiten und Entnehmen von Grundwasser aus den Quellen 2, 3, 3 a, 4, 5 und 6 auf den Grundstücken Flur Nrn. 482, 483 und 485, Gemarkung und Gemeinde Perasdorf, für die öffentliche Wasserversorgung des Klosters Kostenz, Kostenz 1, 94366 Perasdorf, stellen Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und bedürfen gemäß der §§ 8 ff. WHG einer Erlaubnis oder der Bewilligung.
2. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nach § 14 WHG liegen vor, weil Versagungsgründe gemäß § 12 WHG nicht vorliegen.

Insbesondere kann den Barmherzigen Brüdern Kostenz die Gewässerbenutzungen ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden, weil ohne gesicherte Trinkwasserversorgung der Betrieb des Kloster Kostenz als Tagungs- und Erholungshaus sowie als Kinderheim nicht möglich ist (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die bewilligten Gewässerbenutzungen dienen der Wasserversorgung (Trinkwasser einschließlich Brauchwasser) der Barmherzigen Brüder Kostenz, Kostenz 1, 94366 Perasdorf (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Die bewilligten Gewässerbenutzungen sind keine Benutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 WHG (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG).

Weder sind schädliche Gewässeränderungen (§ 3 Nr. 10 WHG, § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) zu erwarten, noch werden andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt, wenn die festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen beachtet werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Die bestehenden Gewässerbenutzungen zeigen bisher keine negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Quellwassernutzungen.

Der Unternehmensträger hat die aus dem Wassergewinnungsgebiet zu entnehmenden Wassermengen für sein Versorgungsgebiet dargestellt. Der Wasserbedarf wurde nachgewiesen.

Insgesamt konnte deshalb die beantragte Bewilligung erteilt werden (§ 12 Abs. 2 WHG).

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

3. Die Befristung beruht auf § 14 Abs. 2 WHG.

Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

4. Die Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen findet sich in § 13 WHG.

4.1. Der Unternehmensträger beantragt die Ableitung und Entnahme von 26.000 m³/Jahr Quellwasser und eine maximale Momentanentnahme vom 1,6 l/s. Der maximale Wasserverbrauch wurde mit 21.000 m³ im Jahr 2009 angegeben. In den darauffolgenden Jahren bis zum Jahr 2017 lag der durchschnittliche Verbrauch bei ca. 12.000 m³/Jahr.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die gestattete Entnahmemenge dem tatsächlichen Verbrauch anzupassen (siehe Buchstabe B, Nr. 3 dieses Bescheides).

Der vom Unternehmensträger beantragte Bedarf zur Deckung des maximalen täglichen Wasserbedarfs von 138 m³/d ist ebenfalls zu hoch angesetzt. Berechnet auf eine Entnahme an 14 Stunden pro Tag ergibt sich eine maximale Entnahme von ca. 81 m³. Die durchschnittliche Schüttung vom Jahr 2000 bis zum Jahr 2004 betrug 1,6 l/s. Die neuen Messungen vom Jahr 2013 bis zum Jahr 2017 zeigen eine durchschnittliche Schüttung von 1,22 l/s. Die maximale Momentanentnahme wurde deshalb auf 1,22 l/s festgesetzt. Daraus resultiert die maximale tägliche Entnahme von 62 m³/d (siehe Buchstabe B, Nr. 3 dieses Bescheides).

4.2. Das potenzielle Wassereinzugsgebiet umfasst eine Fläche von rund 29 ha. In dem Gebiet liegt die Grundwasserneubildungshöhe nach den Angaben des Gutachters bei 175 mm/a.

Daraus ergibt sich ein mittleres Grundwasserdargebot von 5,5 l/s km².

Die Jahresentnahmemenge von 21.000 m³ entspricht ca. 42 % der mittleren Quellschüttungen.

4.3. Die im Buchstaben B, Nr. 5 dieses Bescheides festgesetzten Messungen und Berichtspflichten entsprechen den Verpflichtungen und Aufgaben, die mindestens nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung) in der derzeit geltenden Fassung festlegt.

5. Das untersuchte Grundwasser ist sehr weich. Der vor Ort gemessene pH-Wert liegt bei den Quellen 2, 3, 3 a, 4, 5 und 6 vorwiegend im sauren Bereich. Das Wasser ist nicht im Kalk-Kohlensäure-Gleichgewicht – es ist kalkaggressiv. Das Quellwasser wird entsäuert.

6. Alternative Trink- und Brauchwasserbezugsmöglichkeiten sind nicht vorhanden.

7. Gemäß der Nr. 13.3.3 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Da durch die Gewässerbenutzungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, muss auch keine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt werden.

8. Widerruf

Rechtsgrundlage für den Widerruf des Bescheides vom 23.12.1996, Az.: 43-642/11, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 30.11.2016, Az.: 42-6411/2, ist Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG i. V. m. § 18 Abs. 1 WHG.

Danach darf ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

Die gehobene Erlaubnis steht kraft Gesetz unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 18 Abs. 1 WHG).

Durch Erlass dieses Bescheides würden bis zum Ablauf des o. g Bescheides (befristet bis zum 31.12.2018) zwei gültige wasserrechtliche Gestattungen für dieselben Gewässerbenutzungen existieren.

Es besteht ein öffentliches Interesse darin, dass für jede Gewässerbenutzung nur eine wasserrechtliche Gestattung erteilt wird.

Durch das Bestehen nur einer wasserrechtlichen Gestattung ist es für den Unternehmensträger und z. B. auch für das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bei der technischen Gewässeraufsicht eindeutig, welche Rechte für den Unternehmensträger bestehen und welche Pflichten er beachten muss.

Eine Verwechslung, z.B. welche Festlegungen eingehalten werden müssen, besteht nicht mehr.

Der Widerruf entspricht auch den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und dem Bestimmtheitsgebot.

Der Unternehmensträger wird durch den Widerruf in seinen Rechten nicht verletzt.

Die Gewässerbenutzungen werden durch diesen Bescheid weiterhin gestattet.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

9. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifstelle 8.IV.0/1.1.5.3 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Der Widerruf ergeht kostenfrei.

Hinweise:

1. Die Begutachtung der Antragsunterlagen durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ist auf die wasserrechtlichen Tatbestände bzw. die wasserwirtschaftlichen Belange beschränkt. Sie ist keine eingehende technische Entwurfsprüfung. Auch Fragen der Standsicherheit von Bauwerken, des Arbeitsschutzes u. a. wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nicht geprüft.

2. Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das Landratsamt Straubing-Bogen als zuständige Kreisverwaltungsbehörde.

Die Daten werden erhoben, um das wasserrechtliche Gestattungsverfahren durchzuführen.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Bayer. Datenschutzgesetz (BayDSG) in Verbindung mit dem anzuwendenden Fachgesetz.


Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet auf der Homepage des Landkreises Straubing-Bogen und unter <http://www.landkreis-straubing-bogen.de/buergerservice/formulare-und-merkblaetter/> abrufen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form¹.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.


Wasmeier
Regierungsrätin